



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16

Telefax 043 243 74 17

E-Mail info@asip.ch

Website www.asip.ch

Zürich, April 2007

Neue Wege für die berufliche Vorsorge

Neues BVG



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16

Telefax 043 243 74 17

E-Mail info@asip.ch

Website www.asip.ch

Zürich, April 2007

Neue Wege für die berufliche Vorsorge:

Neues BVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der ASIP hat sich vertieft mit der Frage befasst, wie der Regulierungsflut in der beruflichen Vorsorge zu begegnen ist. Er ist der Auffassung, dass nur mit einer Neuformulierung des BVG zeitgemässe Rahmenbedingungen geschaffen, das Verständnis für die berufliche Vorsorge erhöht, Entscheidungsspielräume zu Gunsten der Versicherten gewonnen und die Führungsverantwortung gestärkt werden können. Wir haben zu diesem Zweck einen Gesetzesentwurf mit den massgebenden Eckwerten erarbeitet.

Mit freundlichen Grüssen

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Ender', written in a cursive style.

Hans Ender
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hanspeter Konrad', written in a cursive style.

Hanspeter Konrad
Direktor

Neues BVG

Inhalt, Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt die berufliche Vorsorge in Ausführung von Art. 113 der Bundesverfassung.

Es enthält Mindestanforderungen an den Vorsorgeschutz der Arbeitnehmenden.

Es ist den Vorsorgeeinrichtungen freigestellt, im Rahmen der Sozialpartnerschaft weitergehende Leistungen vorzusehen. Dabei sind die aus steuerrechtlicher Sicht erforderlichen Maxima einzuhalten.

Das Gesetz kann nach dem Beitrags-, dem Leistungsprimat oder über Mischformen/Kombinationen umgesetzt werden.

Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Wohlfahrtsfonds, die keine reglementarischen Leistungsansprüche gewähren und ausschliesslich vom Arbeitgeber finanziert sind.

1. Teil: Struktur der beruflichen Vorsorge

Art. 1 Struktur

Die berufliche Vorsorge wird durch folgende Elemente bestimmt:

- a. Vorsorgeeinrichtungen
- b. Führungsorgan
- c. Vorsorgeplan
- d. Kontrolle
- e. Aufsicht
- f. Oberaufsicht

Art. 2 Träger der Vorsorge

Rechtsträger der Vorsorge können nur im Handelsregister eingetragene Vorsorgeeinrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sein.

In einem Anhang zum Gesetz sind zu regeln:

Art der Risikotragung

Spezielle Institutionen: Auffangeinrichtung / Sicherheitsfonds

Art. 3 Versicherungspflicht

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für seine Arbeitnehmenden die betriebliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu verwirklichen, sofern diese Arbeitnehmenden nach diesem Gesetz beitragspflichtig sind. Zu diesem Zweck hat er seine Arbeitnehmenden bei einer Vorsorgeeinrichtung nach Massgabe dieses Gesetzes zu versichern.

Art. 4 Überobligatorische Leistungen

^{1.} Die Vorsorgeeinrichtungen sind in der reglementarischen Gestaltung der Leistungen, die über die Minimalanforderungen dieses Gesetzes hinausgehen, und deren Finanzierung frei.

^{2.} Auf Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Arbeitnehmer versichern, die für die Mindestleistungen in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert sind, sind die Art. 6 Abs.4, 9-14 und 16-17 nicht anwendbar.

Art. 5 Zulassung einer Vorsorgeeinrichtung

^{1.} Die Gründung einer neuen Vorsorgeeinrichtung erfordert die Zulassung durch die Aufsichtsbehörde gem. Art. 28.

^{2.} Der Aufsichtsbehörde sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Angaben über den/die Gründer
- Angaben über die Organisation
- Entwurf von Urkunde und Reglementen
- Erklärung des Experten für berufliche Vorsorge.

^{3.} Der Experte für die berufliche Vorsorge bestätigt, dass der Reglementsentwurf den bundesrechtlichen Anforderungen entspricht.

^{4.} Bei Vorsorgeeinrichtungen, die nicht mit einem Arbeitgeber verbunden sind, muss zusätzlich ein Geschäftsplan und ein Anfangsvermögen vorhanden sein. Dieses ist hinreichend, wenn es die in der Startphase zu erwartenden Verwaltungs-, Organisations- und Betriebskosten deckt. Sofern keine volle Rückdeckung vorliegt, welche vertraglich auf mindestens 5 Jahre festgelegt ist, muss zugunsten der Vorsorgeeinrichtung eine unwiderrufliche und abtretbare Garantie in der Höhe von mindestens CHF 500'000 vorliegen. Die Oberaufsicht kann den Betrag auf maximal CHF 1 Mio. erhöhen.

2. Teil: Führung

Art. 6 Führungsorgan

^{1.} Das Führungsorgan nimmt die Gesamtführung und -verantwortung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für die finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtung und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.

^{2.} Das Führungsorgan hat insbesondere die Entscheidungsverantwortung bezüglich folgender Bereiche:

- a. Organisation
- b. Finanzierungssystem und Leistungspläne (Erlass/Änderung von Reglementen)
- c. Wahl des Risikoträgers
- d. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage und Überwachung des Anlageprozesses
- e. Regelung von Interessenkonflikten und Loyalität
- f. Wahl der massgebenden technischen Grundlagen
- g. Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder
- h. Art und Weise der Information der Versicherten
- i. Finanzielles Gleichgewicht des Anlagevermögens mit den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung (Risikomanagement)

^{3.} Das Führungsorgan kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern, weiteren Fachpersonen oder einer Geschäftsführung zuweisen.

^{4.} Das Führungsorgan ist paritätisch aus Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zusammensetzen.

Art. 7 Finanzielles Gleichgewicht und Vermögensverwaltung

^{1.} Die Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Kapitaldeckung).

². Die Vorsorgeeinrichtungen verwalten ihr Vermögen so, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke und ein ausreichender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Die Vermögensanlage wird in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes bestimmt. Die Anlagegrundsätze sind in einem Reglement festzuhalten.

Art. 8 Information

Die Versicherten sind mindestens jährlich in geeigneter Form über

- Veränderungen des Finanzierungs-/ Leistungsplanes
- Führungsstrukturen
- den Verlauf der Geschäftstätigkeiten
- die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang
- die Vermögensanlage sowie den Kapitalertrag
- die Verwaltungskosten
- den Stand ihrer Altersguthabens sowie ihrer Leistungsansprüche

zu informieren.

3. Teil: Vorsorgeplan

Art. 9 Versicherter Personenkreis

Der obligatorischen Versicherung sind unterstellt:

- a. Arbeitnehmer, die voraussichtlich dauernd in der Schweiz erwerbstätig sind und deren Arbeitgeber AHV-beitragspflichtig ist.
- b. Arbeitnehmer, welche im Sinne der IV keine volle Invalidenrente beziehen.
- c. Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung für die Risiken Invalidität und Tod.

Art. 10 Versicherungsbeginn

- a. Am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres des Arbeitnehmers
- b. Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem der Arbeitnehmer aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen.

Art. 11 Massgebender Jahreslohn

- a. Der massgebende Jahreslohn entspricht dem AHV-Lohn bis höchstens dem 3-fachen Betrag der maximalen AHV Altersrente.
- b. Versichert ist ein AHV-Lohn, der mindestens der minimalen jährlichen AHV Altersrente entspricht (Eintrittsschwelle).
- c. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, kann der massgebende Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.
- d. Dauert das Arbeitsverhältnis nur einen Bruchteil des Jahres, so gilt als massgebender Jahreslohn der auf das ganze Jahr umgerechnete Lohn.

Art. 12 Altersleistungen

¹. Leistungsanspruch

- a. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit.
- b. Die Vorsorgeeinrichtungen können den Anspruch auf Altersleistungen frühestens ab Vollendung des 55. Altersjahres und spätestens ab Vollendung des 70. Altersjahres gewähren.

². Altersguthaben

- a. Ab 1. Januar nach Überschreitung des 24. Altersjahres des Versicherten wird bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen ein Altersguthaben gespart.

- b. Die jährliche Gutschrift beträgt pro Versicherten 8% des massgebenden Lohnes.
 - c. Zum Altersguthaben gehören die Eintrittsleistungen und allfällige Einmaleinlagen zur Erhöhung der Altersleistungen.
 - d. Dem gesparten Altersguthaben wird jährlich per 31.12. der erzielte Überschuss gemäss Art. 19 Abs.3 gutgeschrieben.
 - e. Negative Gutschriften sind ausgeschlossen.
3. **Altersrente**
- a. Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens berechnet, das der Versicherte bei der Entstehung des Anspruchs angespart hat.
 - b. Der für die Umwandlung massgebende Prozentsatz ergibt sich aus den vom Pensionsversicherungsexperten angewandten statistischen Rechnungsgrundlagen (Lebenserwartung).
 - c. Zusätzlich zur Altersrente ist jährlich per 31.12. der entsprechende Anteil am erzielten Überschuss gemäss Art. 19 Abs.3 auszuschütten.
 - d. Negative Gutschriften sind ausgeschlossen.

Art. 13 Invalidenleistungen

1. **Leistungsanspruch**
Anspruch auf Invalidenleistungen haben Versicherte, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind.
2. **Beginn und Ende des Anspruchs**
- a. Für den Beginn des Anspruchs gelten die Bestimmungen des IVG.
 - b. Die Vorsorgeeinrichtung kann reglementarisch den Anspruch für die Dauer von Lohnfortzahlungen von mindestens 80% aufschieben.
 - c. Der Anspruch erlischt bei Wegfall der Invalidität, bei der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen oder mit dem Tode.
3. **Höhe der Rente**
- a. Die volle Invalidenrente beträgt 20% des massgebenden Jahreslohnes.
 - b. Das vorhandene Altersguthaben wird mit einer zusätzlichen Gutschrift von 8% des unmittelbar vor Eintritt der Invalidität massgebenden Lohnes fortgeschrieben.
 - c. Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind Anspruch auf eine Kinderrente von 4% des massgebenden Lohnes solange das Kind das 18. Altersjahr nicht überschritten hat.
 - d. Bei Teilinvalidität werden, wie bei der IV, Teilrenten in Abhängigkeit des Invaliditätsgrades gewährt.

Art. 14 Hinterlassenenleistungen

1. **Leistungsanspruch**
Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn der Verstorbene:
- a. im Zeitpunkt des Todes versichert war;
 - b. von der Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.
2. **Begünstigte**
- a. Überlebender Ehegatte oder eingetragener Partner
 - b. Waisen und Pflegekinder, sofern der Verstorbene für deren Unterhalt aufzukommen hatte
3. **Beginn und Ende des Anspruchs**
- a. Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen entsteht mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung;
 - b. Der Anspruch des überlebenden Ehegatten oder Partners erlischt mit der Aufnahme einer neuen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod.
 - c. Für Waisen erlischt der Anspruch bei Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem vorherigen Tod.

4. Höhe der Hinterlassenenleistungen

- a. Vor Entstehung eines Anspruchs auf Altersleistungen wird dem überlebenden Ehegatten oder Partner eine Hinterlassenenrente von 12% des massgebenden Lohnes und für jede Waise eine Waisenrente von 4% des massgebenden Lohnes gewährt.
- b. Bezieht der Versicherte eine Altersrente, betragen die Hinterlassenenrente 60% und die Waisenrente 20% der Altersrente.

Art. 15 Freizügigkeit

1. Austrittsleistung

- a. Scheidet ein Versicherter aus einem anderen Grund als wegen Alter, Invalidität oder Tod aus der Vorsorgeeinrichtung aus, so hat er Anspruch auf das gesparte Altersguthaben.
- b. Die Austrittsleistung ist spätestens 30 Tage nach Austritt mit Berechnungsausweis auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu übertragen.
- c. Findet kein Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber statt, kann die Vorsorgeeinrichtung nach reglementarisch festgelegten Bedingungen das Altersguthaben weiterführen oder im Einvernehmen mit dem Versicherten auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice übertragen

2. Eintrittsleistung

- a. Beim Eintritt hat der Versicherte die Austrittsleistung der vorherigen Vorsorgeeinrichtung vollumfänglich in die neue Vorsorgeeinrichtung einzubringen.

3. Weitere Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- a. Im Falle einer Ehescheidung wird die Freizügigkeitsleistung gemäss Gerichtsurteil auf die geschiedenen Ehegatten aufgeteilt
- b. Beträge unter einer monatlichen minimalen AHV-Altersrente können bar ausbezahlt werden.

Art. 16 Form der Leistungen

- a. Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden in der Regel als Rente ausbezahlt.
- b. Die Vorsorgeeinrichtung kann den Versicherten das Recht geben, die Leistung ganz oder teilweise in Kapitalform zu beziehen. Hierzu ist die rechtsgültige Unterschrift des Ehegatten oder Partners erforderlich.
- c. Geringfügige Renten von weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente werden in Kapitalform bar ausbezahlt.

4. Teil: Finanzierung

Art. 17 Finanzierung

- a. Für die Risikoleistungen Invalidität und Tod sind bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen Risikobeiträge zu entrichten, die zur Finanzierung der obligatorischen Mindestleistungen genügen.
- b. Zur Bildung des Altersguthabens werden Beiträge erhoben, die mindestens 8% des massgebenden Jahreslohnes entsprechen.
- c. Die Verwaltungskosten sind gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung zu erbringen.
- d. Der Arbeitgeber hat mindestens 50% der Aufwendungen a) bis c) aufzubringen.
- e. Die Beiträge der Versicherten werden bei der Lohnzahlung zurückbehalten. Sie sind zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers spätestens auf das Ende des jeweiligen Kalenderquartals der Vorsorgeeinrichtung zu vergüten.

Art. 18 Einkauf

- a. Der Einkauf von Leistungen ist bis zur Höhe der reglementarisch maximal möglichen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung erlaubt.
- b. Aus dem Einkauf resultierende Leistungen dürfen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- c. Wiedereinkäufe sind bei einer Leistungsverminderung infolge Scheidung möglich.

Art. 19 Jahresrechnung

- ^{1.} Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang. Es muss aus ihr die tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung ersichtlich sein.
- ^{2.} Der Detaillierungsgrad hat den Informationsbedürfnissen der Versicherten und der Komplexität der Vorsorgeeinrichtung Rechnung zu tragen.
- ^{3.} Die Vorsorgeeinrichtung regelt die anzustrebenden Rückstellungen und Reserven. Ein Überschuss der Jahresrechnung liegt nur vor, wenn die Zielgrößen für Rückstellungen und Reserven erreicht sind.

Art. 20 Sanierung

- ^{1.} Weist eine Vorsorgeeinrichtung ein versicherungstechnisches Defizit von mehr als 10% ihres Vorsorgekapitals aus, so ist dieses in angemessener Frist zu beheben. Dazu arbeitet die Vorsorgeeinrichtung einen Sanierungsplan aus und legt ihn der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.
- ^{2.} Die Sanierung muss unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durchgeführt werden.

Art. 21 Teilliquidation

- ^{1.} Bei einer erheblichen Verminderung der Versichertenzahl hat die Vorsorgeeinrichtung eine Teilliquidation vorzunehmen. Das Führungsorgan hat mindestens festzulegen:
 - Voraussetzungen der erheblichen Verminderung der Versichertenzahl
 - Art und Weise der Information der Versicherten
- ^{2.} Die Teilliquidation muss nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchgeführt werden. Das Führungsorgan hat auf den Stichtag der Teilliquidation bezogen einen Verteilungsplan basierend auf einer aktuellen Rechnungslegung zu erstellen.
- ^{3.} Die Aufsichtsbehörde hat den Verteilplan zu genehmigen.

Art. 22 Gesamtliquidation

Bei der Aufhebung von Vorsorgeeinrichtungen hat die Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen und den Verteilungsplan zu genehmigen sowie die Liquidation zu verfügen.

5. Teil: Kontrolle

Art. 23 Revisionsstelle

- ^{1.} Voraussetzung für die Tätigkeit als Revisionsstelle ist die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz.
- ^{2.} Die Revisionsstelle bestätigt ihre Unabhängigkeit gegenüber der Vorsorgeeinrichtung und legt allfällige Interessenkonflikte offen.

Art. 24 Experte für berufliche Vorsorge

- ^{1.} Als Experte tätig sein kann, wer im Namensverzeichnis der Experten für berufliche Vorsorge des Bundesamtes für Sozialversicherung aufgeführt ist.
- ^{2.} Der Experte bestätigt seine Unabhängigkeit gegenüber der Vorsorgeeinrichtung und legt allfällige Interessenkonflikte offen. Er darf insbesondere gegenüber Personen, die für die Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung verantwortlich sind, nicht weisungsgebunden sein.

Art. 25 Pflichten

1. Die Vorsorgeeinrichtungen haben ihre Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen jährlich durch eine von ihnen unabhängige und anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen. Der Revisionsstelle sind alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für eine sachgemässe Prüfung notwendig sind.
2. Die Vorsorgeeinrichtung hat durch einen anerkannten Experten mindestens alle drei Jahre überprüfen zu lassen, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

6. Teil: Fachrichtlinien

Art. 26 Fachrichtlinien

Von den Fachorganisationen erarbeitete Fachrichtlinien können durch die Oberaufsicht verbindlich erklärt werden.

7. Teil: Aufsicht

Art. 27 Grundsatz

Die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen obliegt regional organisierten Aufsichtsbehörden und der zentralen Oberaufsicht.

Art. 28 Regionale Aufsicht

1. Es werden Aufsichtsregionen gebildet. Die regionalen Aufsichtsbehörden müssen in rechtlicher, finanzieller und administrativer Hinsicht unabhängig sein.
2. Sie überwachen, ob die reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen. Sie prüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 5).
3. Sie verlangen im Rahmen der jährlichen Berichterstattung von den zugelassenen Vorsorgeeinrichtungen:
 - Bericht über das Geschäftsjahr
 - Bericht der Revisionsstelle und des Pensionskassenexperten

Art. 29 Oberaufsicht

Die Oberaufsicht wird von einer verwaltungsunabhängigen, vom Bundesrat bestimmten Organisation ausgeübt. Sie unterliegt in ihren Entscheidungen keinen Weisungen des Bundesrats oder eines seiner Departemente.

Die Oberaufsicht hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Verbindlicherklärung der von den Fachorganisationen erlassenen Fachrichtlinien
- Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung

Art. 30 Aufsichtsmittel

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stützen sich die Aufsichtsbehörden auf die Berichte der Experten und Revisionsstellen und prüfen, ob diese schlüssig sind.

- ². Sie können zur Behebung von Mängeln
- a. vom Führungsorgan der Vorsorgeeinrichtung, vom Experten für berufliche Vorsorge oder von der Revisionsstelle jederzeit Auskunft oder die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen verlangen.
 - b. im Einzelfall dem Führungsorgan, der Revisionsstelle oder dem Experten für berufliche Vorsorge Weisungen erteilen.
 - c. Gutachten und Expertisen anordnen.
 - d. Entscheide des Führungsorgans einer Vorsorgeeinrichtung aufheben.
 - e. Ersatzvornahmen anordnen.
 - f. das Führungsorgan der Vorsorgeeinrichtung oder einzelne seiner Mitglieder ermahnen, verwarnen oder abberufen.
 - g. eine amtliche Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder der Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, anordnen.
 - h. eine Revisionsstelle oder einen Experten für berufliche Vorsorge im Einvernehmen mit den zuständigen Fachorganisationen ernennen oder abberufen.
 - i. Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 34 ahnden oder ein Strafverfahren nach den Artikeln 31 und 32 einleiten.

8. Teil Verantwortlichkeit

Art. 31 Verantwortlichkeit

¹. Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Organe verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, auf jeden Fall aber in zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlungen an gerechnet.

². Wer als Organ einer Vorsorgeeinrichtung schadenersatzpflichtig wird, hat die übrigen regresspflichtigen Organe zu informieren. Die fünfjährige Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Regressansprüchen nach diesem Absatz beginnt mit dem Zeitpunkt der Leistung von Schadenersatz.

9. Teil: Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 32 Streitigkeiten und Verantwortlichkeitsansprüche

¹. Jeder Kanton bezeichnet ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet. Dieses Gericht entscheidet auch über Verantwortlichkeitsansprüche nach Artikel 31.

². Die Kantone sehen ein einfaches, rasches und in der Regel kostenloses Verfahren vor; der Richter stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

³. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 33 Beschwerde

Die Verfügungen der Aufsichtsbehörden können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 34 Übertretungen wie bisher

Art. 35 Vergehen wie bisher

Art. 36 Verfahren wie bisher

Art. 37 Ordnungswidrigkeiten

wie bisher

10. Teil Besondere Bestimmungen

Art. 38 Schweigepflicht

- ^{1.} Für die Vorsorgeeinrichtung tätige Personen unterliegen bezüglich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Arbeitgeber, der Versicherten und weiterer Anspruchsberechtigter der Schweigepflicht.
- ^{2.} Ausgenommen sind, sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, gesetzliche Auskunftspflichten sowie eine gesetzlich vorgesehene Datenweitergabe an eine andere Sozialversicherungsinstitution.

Art. 39 Abtretung / Pfändung und Verrechnung

- ^{1.} Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden.
- ^{2.} Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.
- ^{3.} Rechtsgeschäfte, die diesen Bestimmungen widersprechen, sind nichtig.

Art. 40 Verjährung

- ^{1.} Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern der Versicherte im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Vorsorgeeinrichtung nicht verlassen hat.
- ^{2.} Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren.
- ^{3.} Forderungen auf Freizügigkeitsleistungen verjähren, wenn der Versicherte das 75. Altersjahr vollendet hat oder hätte.

11. Teil Steuern

Art. 41 Vorsorgeeinrichtungen

Die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vorsorgeeinrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts sind, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und von Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone und Gemeinden befreit.

Art. 42 Abzug der Beiträge

wie bisher

Art. 43 Überobligatorische Leistungen

- ^{1.} Art. 41 und 42 gelten vorbehältlich Abs. 2 und 3 auch für Leistungen und Beiträge, die über die Mindestleistungen gemäss diesem Gesetz hinausgehen. Dies gilt namentlich auch für Erweiterungen des Begünstigtenkreises gemäss Art. 14.
- ^{2.} Der massgebende Jahreslohn gemäss Art. 11 darf den 30-fachen Betrag der maximalen AHV Altersrente nicht überschreiten.
- ^{3.} Die Beiträge zur Bildung von Altersgutschriften (Art. 17 lit. b) dürfen höchstens 25% des massgebenden Jahreslohnes betragen.

12. Teil Übergangs- / Schlussbestimmungen

Art. 44 Öffentlichrechtliche Vorsorgeeinrichtungen

Der Bundesrat umschreibt Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, unter denen Vorsorgeeinrichtungen von Kantonen und Gemeinden vom Grundsatz der Kapitaldeckung abweichen können.

Art. 45 Garantie der erworbenen Rechte

^{1.} Für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufen, gilt weiterhin das bisherige Recht.

^{2.} Dieses Gesetz greift nicht in die vor seinem Inkrafttreten von den Versicherten erworbenen Freizügigkeitsleistungen ein.

Art. 46 Vollzug

Bestehende Reglemente sind innerhalb von fünf Jahren diesem Gesetz anzupassen. Ihm widersprechende Bestimmungen sind nach Ablauf dieser Frist ungültig.

Änderung von Bundeserlassen

1. Obligationenrecht

Art. 331

2. Zivilgesetzbuch

Art. 89 bis

3. Freizügigkeitsgesetz